

Helfer, Übungen, Löschmittel

Brandschutz in der Zahnarztpraxis

Sind Brandschutzhelfer wirklich Pflicht für Sie als Unternehmen und ab welcher Praxisgröße werden sie benötigt? Leider kann man diese Frage nicht eindeutig mit Ja oder Nein beantworten. Wie so oft kommt es auf den Einzelfall an.

Die gesetzliche Regelung findet man in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2. Im Kapitel 6.2 heißt es: „Die notwendige Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutz Helfern kann zum Beispiel bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.“ Daraus lässt sich ableiten, dass für Praxen, in denen mehr als 20 Personen beschäftigt sind, die Benennung von mindestens einem Brandschutz Helfer verpflichtend ist.

Wie man aber die Anzahl von Brandschutz Helfer berechnet, wenn der Betrieb beispielsweise nur acht Beschäftigte hat, ist danach immer noch nicht eindeutig zu beantworten. Die genaue Anzahl Ihrer benötigten Brandschutz Helfer ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung, die Sie als Praxisbetreiber eigenverantwortlich erstellen können. Daraus sollte man aber nicht leichtfertig ableiten, dass man keinen Brandschutz Helfer benötigt. So sollten Sie besonders genau die räumlichen Bedingungen in Ihrer Praxis betrachten, sich von unseren BuS-Dienst-Mitarbeitern beraten lassen und ggf. auch Rücksprache mit Ihrer Versicherung halten.

Es genügt jedoch nicht, die richtige Anzahl an Brandschutz Helfern auszubilden; diese Brandschutz Helfer müssen dann theoretisch auch jeweils zu Ihren Sprechzeiten anwesend sein. Wenn Sie also

Brandschutz Helfer bestellen, müssen Sie bedenken, dass für diese auch jeweils Ersatzhelfer zu bestellen sind. Zu berücksichtigen sind dann Urlaubszeiten, Schichtdienst, Krankheit etc. Dies würde dann bedeuten, dass es in jeder Praxis mindestens zwei Brandschutz Helfer und ggf. noch zwei Ersatzhelfer geben müsste.

Regelmäßige Brandschutzübungen

Die Zahnärztekammer Berlin empfiehlt, wegen der betriebsbedingten Brandgefährdung einer Zahnarztpraxis, bei Praxen mit weniger als 20 Mitarbeitern regelmäßig teaminterne Brandschutzübungen in der Praxis durchzuführen.

Brandschutzübungen dienen der betrieblichen Sicherheit und können Leben retten. Bedenken Sie bitte, dass es im Brand- und Gefahrenfall oft um Sekunden geht, die darüber entscheiden, ob Menschenleben und Sachwerte gerettet werden können. Bei entsprechender Vorbildung können Sie die regelmäßigen Brandschutzübungen auch selber durchführen.

Fortbildung und Checkliste

Damit Sie zukünftig praxisinternen Brandschutzübungen auch fachlich korrekt durchführen können, bieten wir in Zusammenarbeit mit dem Philipp-Pfaff-Institut eine Fortbildung zur Gefährdungsbeurteilung und zum Brandschutz an: nähere Informationen auf www.pfaff-berlin.de

Auf der Homepage der Zahnärztekammer können Sie eine Checkliste Brandschutz des W. A. F. Instituts herunterladen: www.zaek-berlin.de/zahnaerzte/praxisfuehrung

Löschmittel

Löschmittel haben die Aufgabe, brennende Stoffe unter Berücksichtigung ihrer Brandgefährdung zu löschen.

Die Ermittlung der notwendigen **Feuerlöscher** für eine Praxis ist eine recht komplizierte Angelegenheit. Zwar gibt es entsprechende Richtlinien, wie Betriebsräume einzuordnen und welche Anzahl an Löschmitteleinheiten nötig sind, jedoch empfiehlt es sich immer, einen Experten zu Rate zu ziehen. Unter den tragbaren Feuerlöschern sind besonders die Schaum-, Pulver- und Kohlendioxid (CO₂)-Löcher verbreitet. Wegen der zu erwartenden Betriebsstörungen oder Schäden durch Löschmittel wie Schaum oder Pulver ist in der Regel in Praxen der CO₂-Löcher zu bevorzugen. Alle Feuerlöscher sind in der Regel vor Ablauf von zwei Jahren auf ihre Funktion zu überprüfen (ggf. Herstellerangaben und Sonderregelungen beachten). Bei ordnungsgemäßer Überprüfung erhält der Feuerlöscher einen Instandhaltungsnachweis in Form einer Prüfplakette.



Löschdecken [aus: *haufe.de, Lexikonbeitrag aus Arbeitsschutz Office*] sind für das Löschen von Klein- und Entstehungsbränden hervorragend geeignet, insbesondere wenn die zu erwartenden Betriebsstörungen oder Schäden durch Löschmittel wie Wasser oder Pulver hoch sind. Löschdecken sind vergleichsweise günstig in der Anschaffung und erfordern keine Wartung. Allerdings ersetzen sie in der Regel nicht die vorgeschriebenen Feuerlöscher, sondern sind eine in vielen Fällen sinnvolle Zusatzausstattung. Löschdecken sind nach DIN EN 1869 genormt und müssen demnach u.a. an der kürzeren Seite mindestens 0,9 m lang sein und dürfen an der längeren Seite nicht länger als 1,80 m sein.

Es gibt keine allgemein relevanten Vorschriften, nach denen man in bestimmten Bereichen Löschdecken in bestimmter Anzahl vorhalten müsste. Dementsprechend ist in jedem Fall die nach ASR A2.2 („Maßnahmen gegen Brände“) zu ermittelnde Zahl von Feuerlöschern für einen Bereich bereitzustellen.

Löschdecken werden auf diese Mindestausstattung nicht angerechnet. Allerdings weisen einzelne Vorschriften (z. B. DGUV-I 213-850 [ehemals BGI_GUV-I 850-0] „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“) darauf hin, dass es als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung erforderlich sein kann, eine Löschdecke als Speziallöschmittel für eine bestimmte Gefährdung vorzuhalten.

Löschdecken sind grundsätzlich in allen Bereichen einsetzbar, in denen

- es um kleinräumige Brände geht, also z. B. um Brände in Gefäßen, oder um kleine Maschinen und Anlagen,

- ohne Rückstände gelöscht werden soll (Küchen, Wohnbereiche, Werkstätten mit empfindlicher Ausstattung),
- mit Wasser nicht gelöscht werden darf, weil Fette und Öle (in nicht zu großen Mengen) brennen könnten.

Weil Löschdecken schnell und effektiv angewendet werden können und Ungeübte weniger Scheu davor haben als vor dem Einsatz von Feuerlöschern, sind sie zu empfehlen.

Dr. Helmut Kesler und Ihr Referat Praxisführung